

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des/der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat [Vertretung] in der Sitzung am 15.01.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 41.254.600 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 46.526.200 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 36.572.500 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 39.128.100 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit | 8.455.600 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 11.471.400 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 10.415.800 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 8.537.300 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 3.015.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 12.559.400 Euro festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 18.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

	Stadt Burg
1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380,00 v. H
2. Gewerbesteuer auf	380,00 v. H

Burg, den 15.01.2020

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Burg, den

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)